



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**MASSNAHMEN FÜR
DIE LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT
IM JAHRE 2018 GEMÄSS §9 DES
LANDWIRTSCHAFTSGESETZES**

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018
IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Konzept und Gestaltung: WIEN NORD Werbeagentur

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, September 2017



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens.
Druck: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----|-----|--|
| 4 | 1. | Präambel |
| 5 | 2. | Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2016 |
| 6 | 3. | Maßnahmen für die Land-und Forstwirtschaft 2018 |
| 6 | 3.1 | Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik |
| 9 | 3.2 | Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik |
| 17 | 3.3 | Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) |
| 17 | 3.4 | Sonstige Maßnahmen |
| 19 | 4. | Empfehlungen der §7-Kommission |

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

1. PRÄAMBEL

Europas Wirtschaft steht im harten globalen Wettbewerb. Um den damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, müssen die wirtschaftlichen Potenziale der Europäischen Union noch besser genutzt werden. Eine ausgewogene Entwicklung von urbanen und ländlichen Gebieten leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Für den Erfolg des Wirtschaftsstandortes Europa ist die ländliche Wirtschaft daher ein bedeutender Faktor.

Der ländliche Raum nimmt in ganz Europa eine zentrale Rolle für Wirtschaftskraft und Lebensqualität ein. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die ländlichen Gebiete als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU wurde in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst, auch um den Agrarsektor zu modernisieren und stärker am Markt auszurichten.

Österreich hat die Rahmenbedingungen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft an die neuen EU-Zielsetzungen angepasst. Die Umsetzung aller Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP wurde erfolgreich umgesetzt.

In der 1. Säule der GAP erfolgte im Jahr 2015 die Umstellung auf das sogenannte Regionalmodell, in dem schrittweise bis 2019 die Basisprämie vereinheitlicht wird, die pro Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt wird. 30 % der Direktzahlungen sind direkt mit der Erfüllung bestimmter ökologischer Leistungen der Landwirte und Landwirtinnen verbunden (Greening). Neben der Basisprämie und dem Greening werden in Österreich ergänzend Zahlungen für Junglandwirte und Junglandwirtinnen und gekoppelte Stützungen für den Auftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen auf Almen gewährt. Auch eine Kleinlandwirteregelung wurde in Österreich umgesetzt.

Für die 2. Säule der GAP wurde für den Programmzeitraum 2014 bis 2020 ein modernisiertes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt (LE 14–20). Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem Programm werden wichtige Impulse für den ländlichen Raum gesetzt und Entwicklungsmöglichkeiten können genutzt werden. Durch die Umsetzung werden Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung sowie die Bereitstellung nationaler Kofinanzierungsmittel gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg mit Schwerpunktsetzung auf die Entwicklung des ländlichen Raumes auch in der derzeit laufenden Programmperiode fortsetzen kann.

Darüber hinausgehend werden zusätzliche, rein national finanzierte Maßnahmen angeboten. Diese unterstützen die breite Aufgabenerfüllung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im Interesse der ganzen Bevölkerung. Diese Aufgaben reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft, dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen und Klimawandelanpassungen bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Land- und Forstwirtschaft ist eine wichtige Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglicht wird.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

2. EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2016

Die Einkommensergebnisse 2016 weisen nach Rückgängen in den vier vorangegangenen Jahren – wieder Steigerungen auf. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind im Jahr 2016 um knapp 14 Prozent auf durchschnittlich 28.042 Euro je Betrieb gewachsen. Neben der Marktentwicklung, den guten Vegetationsbedingungen und der ausreichenden Wasserversorgung haben auch die von EU, BMLFUW und Ländern getroffenen Unterstützungsmaßnahmen wesentlich zu diesem erfreulichen Einkommensanstieg beigetragen. Hervorzuheben sind bei den Maßnahmen die gestiegene ÖPUL-Teilnahme, die Frostenschädigungen für den Obst- und Weinbau sowie verschiedene Markt- und Betriebsstützungsmaßnahmen.

Im Jahr 2016 konnten bei allen Betriebsformen mit Ausnahme der Forstbetriebe steigende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft verzeichnet werden. Den höchsten Einkommensanstieg erzielten die Veredelungsbetriebe mit 51 %, wo die gestiegenen Erzeugerpreise für Zuchtsauen, Ferkel und Mastschweine sowie Produktionsausweitungen diese Entwicklung prägten. Es folgten die Marktfruchtbetriebe, die nach dem Dürrejahr 2015 im Jahr 2016 deutlich höhere Erntemengen im Ackerbau erreicht und damit auch ein deutliches Einkommensplus von 34 Prozent aufwies. Der Einkommensanstieg von 16 Prozent war bei den Dauerkulturbetrieben auf deutlich höhere Erträge aus dem Weinbau zurückzuführen. Die landwirtschaftlichen Gemischtbetriebe erzielten ein Plus von 24 Prozent und die Futterbaubetriebe ein leichtes Plus von 2 Prozent. Ein Einkommensrückgang wurde einzig bei den Forstbetrieben auf Grund des geringeren Holzeinschlages festgestellt.

Bei den Bergbauernbetrieben betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Durchschnitt 22.989 Euro je Betrieb. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent. Positiv zu vermerken ist, dass die Betriebe mit der höchsten Erschwernis 2016 ein überdurchschnittliches Einkommensplus erreichen konnten. Bei den öffentlichen Geldern waren die wesentlichen Positionen die Direktzahlungen in der 1. Säule der GAP, die ÖPUL-Zahlungen sowie die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile. Diese drei Fördermaßnahmen machten 92 Prozent der öffentlichen Gelder aus. Insbesondere die Ausgleichszulage trug wesentlich zu den Einkünften bei, vor allem bei Bergbauernbetrieben mit hoher und extremer Erschwernis.

Bei den Biobetrieben stagnierten 2016 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Sie betragen 29.633 Euro je Betrieb und lagen aber immer noch um 6 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Die öffentlichen Gelder waren um 22 Prozent über dem Durchschnitt der Zahlungen an alle Betriebe. Von den öffentlichen Geldern entfielen 40 Prozent auf das Agrarumweltprogramm (ÖPUL), 34 Prozent auf die Betriebsprämie und 20 Prozent auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, da die Biobetriebe einen hohen Anteil an Bergbauernbetrieben haben.

Im Jahr 2016 stiegen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr in fast allen Bundesländern an. Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Bundesländer Niederösterreich, Kärnten und Tirol. Rückgänge gab es in Salzburg und Vorarlberg.

Betriebe, die überwiegend Land- und Forstwirtschaft ausüben (Haupterwerbsbetriebe), konnten mit 52.283 Euro je Betrieb ein fast doppelt so hohes Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen wie der Durchschnitt aller Betriebe, während die Betriebe mit überwiegend außerbetrieblichen Einkünften (Nebenerwerbsbetriebe) nur 8.349 Euro je Betrieb erreichten und damit um 70 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe lagen. Demgegenüber betragen die außerlandwirtschaftlichen Einkommen mit 4.575 Euro bei den Haupterwerbsbetrieben nur ein knappes Fünftel von jenen der Nebenerwerbsbetriebe mit 23.904 Euro.

3. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT 2018

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer nachhaltigen, multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft. Dies soll auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein. Den Rahmen für die dafür notwendigen Leistungsabteilungen bildet dabei insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

3.1 MARKTORDNUNGS-AUSGABEN - 1. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 Prozent aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im österreichischen Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz und die darauf aufbauende Verordnungen des Bundesministers bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen erhält Österreich über die Periode 2014 bis 2020 in Summe 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich in diesem Bereich ca. 692 Mio. Euro zur Verfügung. Im Detail wurden mit Beginn der derzeit laufenden Förderperiode folgende Anpassungen mit Wirksamkeit ab dem Antragsjahr 2015 umgesetzt:

--- **Umstellung auf Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich stellt bis 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell um. Die Flächenprämie (Basisprämie und Greening) wird ab 2019 in Österreich einheitlich rund 291 Euro je ha betragen. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgt in fünf gleichen Schritten (2015 bis 2019; 5-mal 20 %). Grundlage für die Berechnung der Prämienhöhe (Wert der Zahlungsansprüche) war das Antragsjahr 2014. Allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen können sowie Neube-ginnerInnen 2014, wurden Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt für die laufende Periode 1,5 Hektar. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 Prozent an Zahlungsansprüchen zugewiesen wurden.

--- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie in Höhe von rund 30 Prozent der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbau-diversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland sowie Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als automatisch eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrang-flächen sind Betriebe mit mehr als 75 Prozent Dauergrünland bzw. mehr als 75 Prozent Grünlandflächen auf Ackerland (z. B. Wechselwiese, Klee-gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Klein-erzeugerregelung teilnehmen, sind gänzlich von den Greening-Auflagen befreit. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der individuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

- **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 Hektar müssen mindestens zwei Kulturen in jedem Jahr anbauen, eine der Anbaukulturen darf höchstens 75 Prozent ausmachen. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens drei Anbaukulturen anbauen, die zwei größten Kulturen dürfen in Summe maximal 95 Prozent der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 Hektar Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.

- **Dauergrünlanderhalt:** Der Dauergrünlandanteil muss auf EU-Mitgliedstaatsebene erhalten bleiben. Eine maximale Abnahme von 5 Prozent ist zulässig. Jeder Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruchs- und Umwandlungsverbot von sensiblem Dauergrünland – dies gilt für bestimmte Flächen in Natura 2000-Gebieten – anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen konnte jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.

- **Ökologische Vorrangflächen:** Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen, sofern sie nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, auf 5 Prozent ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen ausweisen. In Österreich wurden Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7), Zwischenfrüchte (Faktor 0,3) und Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb wurden als ökologische Vorrangflächen festgelegt.

- **Aktive Landwirte und Landwirtinnen und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive Landwirte und Landwirtinnen ausbezahlt. Zu diesem Zweck wurde in den GAP-Verhandlungen eine Negativliste ausgearbeitet, die Prämienzahlungen z. B. für Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke oder Golfplätze ausschließt. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.

- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.

- **Junglandwirte und Junglandwirtinnen:** Seit 2015 erhalten Junglandwirte und Junglandwirtinnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung im Rahmen der 1. Säule, welche 25 Prozent des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 Hektar) ausmacht. Dafür können maximal 2 Prozent der nationalen Obergrenze verwendet werden. Junglandwirte und Junglandwirtinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, die für maximal 5 Jahre gewährt wird.

- **Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen:** Für diese Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb im Jahr 2015 wurden alle Betriebe automatisch in die Kleinerzeugerregelung einbezogen. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einem Betrag zusammengefasst. Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen können auf Wunsch jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags aus diesem vereinfachten System austreten.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

Marktordnung und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen gibt es weiters die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung zu erwähnen. Mit diesen Maßnahmen können befristet Mengen zur Stabilisierung der Preise vom Markt genommen werden. Die öffentliche Intervention für Magermilchpulver und Butter ist von 1. März bis 30. September 2018 möglich. Im Milch- bzw. Schweinefleischsektor überprüft die Kommission im Bedarfsfall die Möglichkeit der Einführung der privaten Lagerhaltung. Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen sind auf null gesetzt, können aber in Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen grundsätzlich angewendet werden.

- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des neuen „Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019“ werden bewährte Maßnahmen wie die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten insbesondere der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei, die Wiederauffüllung des Bienenbestandes sowie Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten, weitergeführt. Insbesondere werden jedoch die Maßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Hinblick auf das neue „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ neu aufgesetzt und eine „Netzwerkstelle Biene Österreich“, die den Bereich Informations- und Wissensvermittlung bündeln soll, eingerichtet.
- **Obst, Gemüse:** Maßnahmen setzen auf der Ebene von Erzeugerorganisationen (EO) an. Erzeugerorganisationen sind Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche von der AMA zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.
- **Wein:** Das System der Auspflanzrechte wurde EU-weit mit 1. Jänner 2016 erneuert. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt. Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2014 bis 2018 läuft mit 15. Oktober 2018 aus; es schließt jedoch nahtlos die Förderperiode 2018 bis 2023 an. Darin sind wieder Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung vorgesehen. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung werden die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten gefördert. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Messen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 Prozent aus EU-Mitteln finanziert.
- **Zucker:** Mit 30. September 2017 läuft das Quotensystem für Zucker aus, d. h. ab dem Wirtschaftsjahr 2017/18 bestehen für die Zuckererzeugung und den Zuckerhandel der Europäischen Union keine mengenmäßigen Beschränkungen mehr. Einige Elemente der bisherigen Marktordnung wie Branchenvereinbarungen, Preismeldungen und der Außenschutz im Rahmen des Zollsystems werden weitergeführt.
- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für die Produktgruppen frisches Obst und Gemüse, Fleisch sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft un-

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

terstützt. Die Programmeinreichung und Durchführung erfolgt im Regelfall durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die EU-Regelung wurde im Jahre 2015 reformiert. Die Einreichung der Programme erfolgt direkt bei der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA, Luxemburg). Mehrländerprogramme und Programme in Drittländern erhalten eine EU-Förderung von 80 Prozent, Einzellandprogramme im Binnenmarkt werden zu 70 Prozent aus EU-Mitteln gefördert.

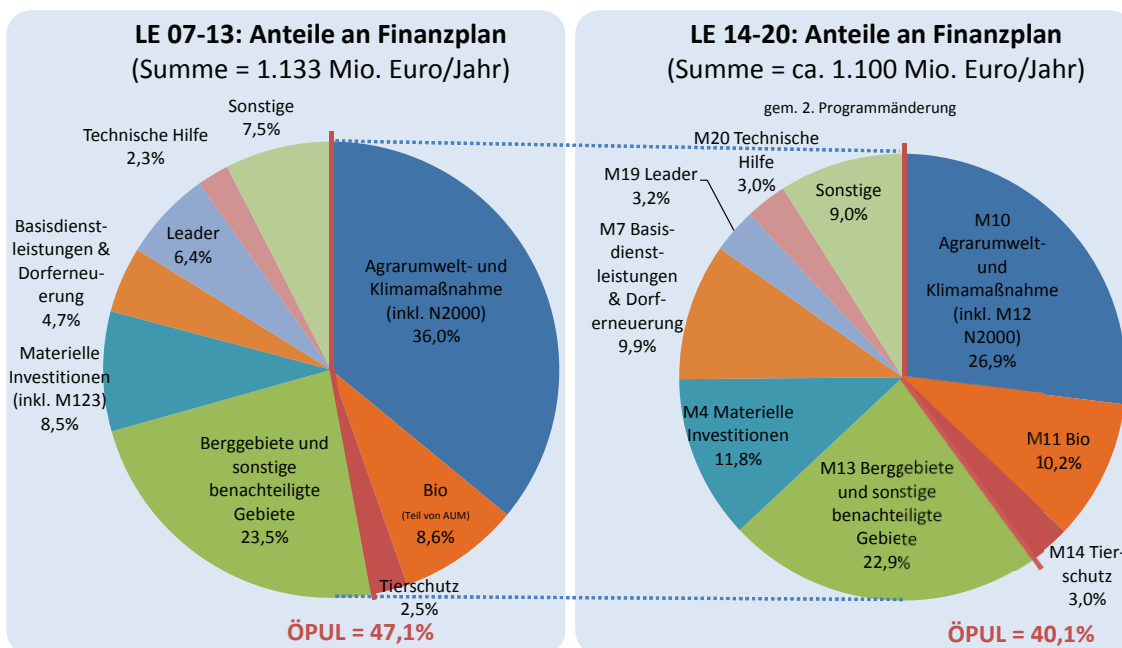
3.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - 2. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Im Zuge der GAP-Reform (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Fonds sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet.

Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) an der Finanzierung der Programme für ländliche Entwicklung. Der Beitrag des ELERs am österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 beträgt 3.937,6 Millionen Euro für den Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, das heißt, den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer im Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von 7.700 Millionen Euro in der Periode beziehungsweise 1.100 Mio. Euro pro Jahr erreicht (EU, Bund und Länder). Die Maßnahmen des aktuell laufenden Programms für ländliche Entwicklung dienen zur Zielerreichung der sechs europäischen Prioritäten, welche darunter einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind:

--- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation

VERGLEICH FINANZPLAN 2007-13 UND FINANZPLAN 2014-20 (2. PROGRAMMÄNDERUNG)



MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Rund zwei Drittel der gemäß Finanzplan vorgesehenen Zahlungen des Programms für ländliche Entwicklung 2014–20 sind für flächenbezogene Maßnahmen vorgesehen. Die zentralen Maßnahmen sind hier das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), wozu die Maßnahmen Agrarumwelt, Biologische Landwirtschaft, Tierschutz und Natura 2000 zählen, sowie die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Damit wird wesentlich zur Aufrechterhaltung einer umweltgerechten, flächendeckenden Landwirtschaft in Österreich beigetragen. Die wichtigste projektbezogene Maßnahme ist die Unterstützung materieller Investitionen, womit ein wesentlicher Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors geleistet wird. Das Programm für ländliche Entwicklung verfolgt einen breiten Ansatz, welcher zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen soll. Daher werden auch Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen, Dorferneuerung und ländlicher Infrastruktur gefördert, wie z. B. die Schaffung von Breitbandinfrastruktur. Die Maßnahme LEADER stellt eine integrierte Maßnahme zur Stärkung lokaler Gemeinschaften sowie zur Umsetzung lokaler Projekte dar.

Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

Agrarumweltmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument, Umweltziele in der österreichischen sowie der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik zu erreichen. Das Agrarumweltprogramm ÖPUL fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zusammen. Die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zwischen den Landwirten und Landwirtinnen und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind meist mindestens fünf Jahre einzuhalten.

Gegenüber einigen anderen EU-Mitgliedstaaten, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz verfolgen die ÖPUL-Maßnahmen das Ziel, die biologische und genetische Vielfalt zu erhalten bzw. zu steigern. Das Programm trägt dazu bei, vielfältige, artenreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Agrarlandschaft zu erhalten, die Bodenstruktur zu verbessern und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer zu verringern.

Die derzeit angebotenen ÖPUL-Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (z. B. Landwirtschaftskammern, Umweltdachverband, Agrarmarkt Austria und Bio Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der Europäischen Kommission und des Österreichischen und Europäischen Rechnungshöfe weiterentwickelt. Die Maßnahme biologische Wirtschaftsweise wurde als Kernmaßnahme des ÖPUL weiter gestärkt und die Einstiegszahlen zeigen einen deutlichen Trend in Richtung biologische Wirtschaftsweise. Zudem können Bio-Betriebe auch an anderen Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Die angebotenen Prämien sind Leistungsabgeltungen für über das gesetzliche Niveau hinausgehende Leistungen und errechnen sich aus Mehrleistungen beziehungsweise Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



Das Programm LE 14-20 ist auf Basis der EU-Vorgaben so aufgebaut, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktbereiche/areas definiert sind (eigenliche Ziele). Die Interventionsmaßnahmen werden auf Basis der Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gesteuert. Diese Artikel sind zwar schwerpunktmäßig einer Priorität zugeordnet, wirken in vielen Fällen allerdings auf Schwerpunktbereiche anderer (zu erkennen an den Codes rechts unten in den Artikelfeldern). Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Querbeziehungen zu berücksichtigen sind.

Bezeichnungen der Schwerpunktbereiche

- 1A Förderung der Innovation, der Wissensbasis und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- 1B Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelherstellung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelteinbettung;
- 1C Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 2A Verbesserung der Wirtschaftslage aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;
- 2B Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels;
- 3A Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Förderung von Innovationen und Investitionen in die Erzeugung von hochwertigen Erzeugnissen und
- 3B Unterstützung der Risikoprävention und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- 4A Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- 4B Unterstützung der Biodiversität, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfung;
- 4C Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;
- 5A Effizienter Einsatz bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- 5B Effizienter Einsatz bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- 5C Erleichterung der Versorgung mit und stabiler Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenenergiequellen, Biomasse, Biogas, Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Energien;
- 5D Vermeidung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
- 5E Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft;
- 6A Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- 6 B Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- 6 C Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

Maßnahmen der LE 14-20 im Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015

| Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz | | | | Art. 29 Bio | Art. 30 Natura 2000 + WRRL | Art. 33 Tierschutz |
|---|--|---|---------------------------------------|--|--|---------------------------|
| Allgemein | Acker | | Grünland | Dauer- kulturen | | |
| | Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfrucht- anbau | Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün ★ | Silageverzucht | | | |
| Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung | | | | Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen | Natura 2000- Landwirtschaft | Tierschutz - Weide |
| Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle | Vorbeugender Grundwasser- schutz (regional) | Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) | Bewirtschaftung von Bergmäh- wiesen ★ | Pflanzenschutz- mittelverzucht Wein und Hopfen | Wasserrahmen- richtlinie- Landwirtschaft * | Tierschutz - Stallhaltung |
| Einschränkung ertrags- steigernder Betriebsmittel ★ | Vorbeugender Oberflächen- gewässerschutz auf Ackerflächen (regional) | Bewirtschaftung auswaschungs- gefährdeter Ackerflächen (regional) | | Nützlingleinsatz im geschützten Anbau | | |
| Naturschutz ★ | Anbau seltener landwirtschaft- licher Kulturpflanzen ★ | Verzicht auf Fungizide und Wachstums- regulatoren bei Getreide ★ | | | | |

★ Kombination mit UBB oder "Biologische Wirtschaftsweise" (Bio) erforderlich

★ Kombination mit "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) erforderlich

* angeboten ab dem Jahr 2018

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

- **Biodiversität** wird durch eine neue, breit angelegte Biodiversitätsmaßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" gestärkt. Durch die Anlage von Biodiversitätsflächen, der Erhaltung von Landschaftselementen und Dauergrünland als auch durch fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmähder, Heuwiesen) wird wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt beigetragen. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tier- und Pflanzenproduktion werden spezielle Fördermaßnahmen angeboten.
- **Wasserqualität** wird durch breit angelegte, flächendeckende Maßnahmen (z. B. Begrünung von Ackerflächen, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel) sowie durch einen Ausbau und eine Aufwertung regionaler Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz verbessert (z. B. Anlage von Uferrandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung).
- **Bodenschutz:** Zum Schutz des Bodens und zur Verringerung des Risikos des Bodenabtrags werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (z. B. Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten.
- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (z. B. durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung beziehungsweise CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 Prozent der Staatsfläche auf die sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das sogenannte „Berggebiet“, die „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ und das sogenannte „Kleine Gebiet“ (d. h. Gebiete mit spezifischen Nachteilen). Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – bewirtschaftet wird.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (kurz: AZ) im Rahmen der Ländlichen Entwicklung 2014–2020 unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in diesen Gebieten und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung unter Berücksichtigung naturräumlicher Voraussetzungen darstellen, wird im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt.

Die Berechnung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsschwernis des Betriebes und ist eine hektarbezogene Flächenprämie. Zur Berechnung der Prämienhöhe werden mehrere Einflussgrößen auf die individuelle Bewirtschaftungsschwernis des Heimbetriebes erfasst und mit Punkten bewertet. Die Hauptkriterien für die Erschwernispunktberechnung stellen die Parameter „Topographie“ und „Klima und Boden (KLIBO)“ dar. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das neue Bewertungssystem.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

ERSCHWERNISPUNKTESYSTEM (EPS)

| | |
|---|--------------------|
| A Topographie | Max. Punkte |
| 1 Hangneigung | 280 |
| 2 Trennstücke | 30 |
| 3 Traditionelle Wanderwirtschaft | 10 |
| 4 Erreichbarkeit der Hofstelle | 25 |
| 5 Wegerhaltung | 15 |
| | 360 |
| | |
| B Klima und Boden (KLIBO) | Max. Punkte |
| 1 Extremverhältnisse | 10 |
| 2 Klimawert der Hofstelle | 60 |
| 3 Seehöhe der Hofstelle | 50 |
| 4 Bodenklimazahl | 60 |
| | 180 |
| | |
| Gesamtsumme | 540 |

Der bisherige Berghöfekataster (kurz: BHK) ist mit dem Jahr 2014 ausgelaufen und wurde in weiter entwickelter Form durch das neue Erschwernispunktesystem ersetzt. Seit dem Jahr 2015 werden für alle Betriebe mit Flächen im benachteiligten Gebiet entsprechend der betriebsindividuellen Bewirtschaftungserschweris sogenannte Erschwernispunkte (EP) ermittelt. Je höher die Anzahl dieser Punkte ist, desto höher ist die Flächenprämie je Hektar. Betriebe mit der höchsten Erschwernis erreichen im Durchschnitt rund 450 Erschwernispunkte und zählen zur Erschwerniskategorie 4. Betriebe, die weniger als 5 Erschwernispunkte oder eine betriebliche Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je Hektar. Ab 2018 werden Betriebe, welche eine Bodenklimazahl über 45 und zugleich mindestens 20 Erschwernispunkte bei der Hangneigung aufweisen, von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Mit dem neuen System ist es gelungen, die Zahlungen im Rahmen der Ausgleichszulage noch stärker als bisher auf die natürliche Erschwernis auszurichten. Dadurch konnte das im Regierungsprogramm festgelegte Vorhaben einer besseren Unterstützung der Betriebe in den EP-Gruppen 3 und 4 umgesetzt werden.

Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der heimischen Landwirtinnen und Landwirte und erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Ein Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung beurteilt, soll eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinszuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Für bestimmte Bereiche wie z. B. Bio, oder Junglandwirte sind Zuschläge zum Investitionszuschuss vorgesehen. Die im Programm LE 14–20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen äußerst erfolgreich verlaufenen Programmen der Vorperioden mit neuen impulsgebenden Elementen.

Bildung und Innovation

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung beziehungsweise Zielerreichung der EU-Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14–20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt – erfordert umfangreiches und

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis nutzbar gemacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für ländliche Entwicklung unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren. Seit dem Jahr 2017 wird die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung komplementär neben der rein nationalen Förderung auch über das Programm für die ländliche Entwicklung unterstützt.

Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die im Programm für ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu unterstützen (ergänzt durch den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag zur Basisprämie). Mit der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den letzten Jahren wesentlich gesenkt werden. Österreich zählt in der Landwirtschaft heute zu den Ländern mit den jüngsten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

Regionen stärken

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist das EU-Förderprogramm LEADER ein Garant für eine sektor übergreifende Regionalentwicklung in Österreich und seit 2007 ein fixer Bestandteil des Programms für die ländlichen Entwicklung. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die 77 in Österreich anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie.

Weitere Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten beziehungsweise Maßnahmen wie zum Beispiel über LEADER zu stimulieren. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm LE 14–20 weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus, der Steigerung der Arbeitseffizienz, als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und in das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen Bereich (zum Beispiel Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen). Davon profitiert eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum. Ab Herbst 2017 wird ein innovatives Beratungstool - das Communal Audit - für die Gemeinden angeboten.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 1. Programmänderung (LE 14–20)

Zur optimalen Zielerreichung und um besser auf die aktuellen Herausforderungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum eingehen zu können, wurden inhaltliche und finanzielle Programmanpassungen umgesetzt. Die Vorschläge zur 1. Programmänderung wurden nach vorheriger Diskussion und Annahme im nationalen Begleitausschuss bei der Europäischen Kommission eingereicht und am 4. Mai 2016 genehmigt. Mit der 1. Programmänderung werden vor allem im Investitionsbereich, im Agrarumweltprogramm ÖPUL und beim Tierwohl zukunftsorientierte Schwerpunkte gesetzt. Zentrale inhaltliche Änderungen in den genannten Bereichen waren unter anderem:

- Verlängerung der Einstiegsmöglichkeit in alle Maßnahmen des Agrarumweltprogramms bis inklusive Herbstantrag 2016 (Verpflichtungsbeginn mit 1. Jänner 2017).
- Schaffung einer neuen Tierschutzmaßnahme zur Forcierung tierfreundlicher Haltungsformen in der Schweinehaltung und bei der Mast von männlichen Rindern ab dem Antragsjahr 2017.
- Aufstockung der Investitionsförderung um etwa 24 Millionen Euro, vor allem für Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
- Herabsetzung der Mindestinvestitionssumme für Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau auf 5.000 Euro.
- Ermöglichung der Kombinierbarkeit des Biozuschlags von 5 % mit den anderen Zuschlägen für Junglandwirte und Junglandwirtinnen und Betriebe der EP 3 und 4.
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in der Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung, vor allem zur Ankurbelung der Exporte und zur Entlastung der Märkte.

Zudem wurden im Rahmen der Programmänderungen Vereinfachungsmaßnahmen (z. B. die Einführung einer vereinfachten Abrechnung von indirekten Kosten) durchgeführt, womit ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Programms geleistet und der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert wurde.

Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 2. Programmänderung (LE 14–20)

Mit der 2. Änderung wurde vor allem im Bereich der Ausgleichszulage, der Investitionen für Verarbeitung und Vermarktung, im Agrarumweltprogramm (ÖPUL) und im Naturschutz bedarfsorientiert weiterentwickelt. Diese Änderungen wurden am 15. Mai 2017 von der Europäischen Kommission genehmigt. Zentrale inhaltliche Änderungen in den genannten Bereichen waren unter anderem:

- Einführung einer neuen ÖPUL-Maßnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf landwirtschaftlichen Flächen, mit der ab dem Antragsjahr 2018 die Umsetzung verpflichtender Auflagen zum Gewässerschutz aufgrund des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg abgegolten wird.
- Prämienhöhung für den freiwilligen Erhalt von Landschaftselementen in ÖPUL ab dem Antragsjahr 2018.
- Berücksichtigung von Ausgleichszulage-Erschwernispunkten auch bei jenen Betrieben, die eine Bodenklimazahl über 45, jedoch über 20 Hangneigungs-Erschwernispunkte aufweisen (bisher pauschale Prämie von 25 Euro/ha).
- Möglichkeit für die Bundesländer zur Erhöhung der förderfähigen Fläche für die Top-up-Zahlungen in der Ausgleichszulage ab dem Antragsjahr 2017.
- Stärkung der Geflügelmastbranche durch Anhebung der maximal förderbaren Kosten für bestimmte Bereiche u. a. für besonders tierfreundliche Haltung.
- Ermöglichung der Förderung von größeren Restrukturierungsprojekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung.
- Ausweitung der Fördermöglichkeiten bei klima- und energierelevanten Investitionen, u. a. bei Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft und solaren Großanlagen.
- Einführung von standardisierten Einheitskosten für Bildungs- und Informationsmaßnahmen sowie für Vorhaben im Bereich der kommunalen Basisdienstleistungen.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

3.3 EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Eigenversorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten. In der Periode 2014–2020 stehen für das Programm 6,965 Millionen Euro an EU-Mittel zur Verfügung, welche durch die nationale Kofinanzierung von 50 % durch Bund und Länder verdoppelt werden.

3.4 SONSTIGE MASSNAHMEN

Die sonstigen Maßnahmen werden aus rein nationalen Mitteln finanziert, entweder aus Bundes- und Ländermitteln im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 Prozent aus Bundes- oder Landesmitteln. Nachstehend sind die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- *Forschung:*** Im Rahmen der Bund-Bundesländerforschungs Kooperation (BBK) erfolgt die Finanzierung von Forschungsprojekten meistens zu 50 Prozent. Die Forschung des Ressorts ist im Forschungsprogramm PFEIL20 festgelegt (Laufzeit 2016–2020). Die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des BMLFUW ist danach ausgerichtet. Das Ressort leistet auch einen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes (EFR) und ist an zahlreichen europäischen Forschungsprogrammen mit transnationalen Forschungsfinanzierungen beteiligt.
- *Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:*** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft zur Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMLFUW zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMLFUW zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird.
- *Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:*** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Pflanzen vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.
- *Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:*** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen erfolgt mit dem Ziel, Aktivitäten in der Direktvermarktung zu stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Bereich) zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.
- *Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):*** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse aus Bundesmitteln für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.

- **Risiko- und Ernteversicherung:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 50 Prozent Zuschüsse zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämie und Versicherungsprämien für weitere wichtige Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, das sind Frost, Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle geleistet. Erfasst sind auch Schadereignisse, die darauf basieren können, wie Auswuchs, Verschlammung oder Verwehung. Zuschüsse zu Versicherungsprämien werden sowohl auf Kulturen im Ackerbau als auch bei Sonderkulturen und im Grünlandbereich gewährt.
- **Forstwirtschaft:** Ergänzend zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung, an denen forstwirtschaftliche Betriebe gleichermaßen partizipieren können, ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich. Aufgrund der aktuellen budgetären Situation sind derzeit aber bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung keine Maßnahmen vorgesehen.

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2018

4. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die Kommission gem. §7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2017 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, zwei Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beschließen. Für folgende von den insgesamt neun eingebrachten Empfehlungen konnte ein Beschluss erzielt werden:

- **Empfehlung 1** betrifft Maßnahmen gegen die unkontrollierte Ausbreitung der Wolfspopulationen in der EU und deren Auswirkung auf die Weidewirtschaft und Viehhaltung (mit qualifizierter Mehrheit). Die §7-Kommission ersucht den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dieses Thema auch auf EU-Ebene anzusprechen und zu prüfen, ob eine Bestandsregulierung in Abwägung aller sozialen, wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Aspekte ermöglicht werden kann.

- **Empfehlung 2** betreffend ökologische und ökonomische Aspekte der Nutzung des Grünlandes durch Wiederkäuer (einstimmig). Die §7-Kommission ersucht den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, eine Expertengruppe einzurichten, um die strategische Ausrichtung der Wiederkäuerhaltung insbesondere aber der Milchproduktion in Österreich zu beraten und Konsequenzen bzw. Ansatzpunkte künftiger agrarpolitischer Programme zu erarbeiten.

Der vollständige Wortlaut der beiden Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2017 auf den Seiten 225 bis 228 enthalten..



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH**